S 8 R 84/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	1
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 84/17
Datum	28.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 27/18
Datum	06.04.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 28. Mai 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. AuÃ□ergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 65.553,79 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Festsetzung der Beitragsnachforderung in HÃ¶he von 65.553,79 EUR streitig.

Der KlÃ¤ger betreibt eine Detektei in A-Stadt. Er erhÃ¤lt insbesondere AuftrÃ¤ge zur Ã□berwachung von SupermÃ¤rkten. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 waren fÃ¼r den KlÃ¤ger tÃ¤tig.

Am 8. April 2014 leitete die Beklagte eine BetriebsprÃ¼fung bei dem KlÃ¤ger ein.

Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers setzte die Beklagte mit Bescheid vom 15. Juli 2015 eine Nachforderung fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2013 in HÃ¶he von 65.553,79 EUR fest. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 seien bei dem KlÃ¤ger abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen. Sie hÃ¤tten der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen, ohne dass der KlÃ¤ger fÃ¼r diese SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt habe. Zwar sprÃ¤chen einige Indizien fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die auf ein abhÃ¤ngiges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis hindeutenden Merkmale seien jedoch zahlreicher und von Ã¼berzeugend stÃ¤rkerem Gewicht. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 seien in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert, unterlÃ¤gen dessen Weisungen und hÃ¤tten kein Unternehmerrisiko getragen. Sie hÃ¤tten einen Stundenlohn zwischen 8,00 EUR und 11,50 EUR erhalten. Der Beigeladenen zu 2 sei bei dem KlÃ¤ger ab dem 15. Oktober 2011 geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigt gewesen. Er habe jedoch darÃ¼ber hinaus dem KlÃ¤ger Rechnungen gestellt. Es sei von einem einheitlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auszugehen. Hinsichtlich der Beigeladenen zu 3 bis zu 4 sei von einem geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis auszugehen, so dass Pauschal- und UmlagebeitrÃ¤ge an die Beigeladene zu 7 abzufÃ¼hren seien.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 seien selbststÃ¤ndige Detektive und keine abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigten gewesen. Wenn er AuftrÃ¤ge nicht habe Ã¼bernehmen kÃ¶nnen, habe er die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 gefragt, ob sie die AuftrÃ¤ge Ã¼bernehmen kÃ¶nnten. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 seien nicht in seinen Betrieb, sondern in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert gewesen.

Am 4. September 2015 beantragte der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Darmstadt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (S 8 KR 472/15 ER). Mit Beschluss vom 6. November 2015 lehnte das Sozialgericht den Antrag ab.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2017 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. Juli 2015 zurÃ¼ck. Die Merkmale fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung Ã¼berwÃ¶gen. Es habe eine Eingliederung in den Betrieb vorgelegen. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten dem Weisungsrecht des KlÃ¤gers unterlegen. Eigene GestaltungsspielrÃ¤ume seien nicht nachvollziehbar. Sie hÃ¤tten kein Unternehmerrisiko getragen.

Am 24. Februar 2017 hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Darmstadt Klage erhoben. Er habe mit den Beigeladenen zu 1 bis zu 4 keine festen Ãberwachungsauftrï¿½ge abgeschlossen. Es seien lediglich monatliche Anfragen zu bestimmten Tagen erfolgt. In der Regel Ã¼bernehme er die AuftrÃ¤ge selbst. Nur wenn dies nicht mÃ¶glich gewesen sei, habe er die AuftrÃ¤ge an die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 durchgereicht. Lediglich aus praktischen GrÃ¼nden seien die Anfragen Ã¼ber ihn gelaufen. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten jeweils ein Gewerbe angemeldet und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Sie seien nicht von ihm wirtschaftlich abhÃ¤ngig gewesen, da sie zumindest teilweise anderweitig

abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt gewesen seien. Er habe ihnen gegenÃ¼ber keine Weisungsbefugnis gehabt, noch habe er Kontrollen durchgefÃ¼hrt. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten AuftrÃ¤ge ablehnen kÃ¶nnen.

Mit Urteil vom 28. Mai 2018 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Wesentliche Merkmale fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten nicht vorgelegen. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten weder eigene Betriebsmittel noch BetriebsrÃ¤ume unterhalten. Dass sie mit dem eigenen Pkw zu den Einsatzorten gefahren seien, sei unerheblich, da dies auch bei abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung nicht unÃ¼blich sei. Ein Unternehmerrisiko sei nicht ersichtlich. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 seien auch in erheblichem Umfang in den Betrieb des KlÃ¤gers eingegliedert gewesen. FÃ¼r eine Eingliederung spreche bereits, dass sie ihre Leistungen erbracht hÃ¤tten, damit der KlÃ¤ger seine Leistungspflicht gegen seinen eigenen Kunden habe erfÃ¼llen kÃ¶nnen. Auch seien die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 im Namen des KlÃ¤gers aufgetreten. Ferner spreche die VergÃ¼tung nach Arbeitsstunden und nach festen StundensÃ¤tzen fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Dass sich die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 nicht um eine Vertretung â□□ etwa im Krankheitsfall â□□ haben kÃ¼mmern mÃ¼ssen, sei fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis geradezu typisch. Im Rahmen einer selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit sei es hingegen typisch, dass sich der Beauftragte um eine Ersatzperson kÃ¼mmern mÃ¼sse. Dass die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1 bis zu 4 dazu habe dienen sollen, Auftragsspitzen fÃ¼r den KlÃ¤ger abzufangen, spreche ebenfalls fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung. Unbeachtlich sei dagegen, dass die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 ein eigenes Gewerbe angemeldet hÃ¤tten. Zudem kÃ¤me es nicht entscheidend darauf an, dass die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 teilweise fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig geworden seien, denn auch ein abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter kÃ¶nne mehrere TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben. Auch sei es unerheblich, dass die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 AuftrÃ¤ge hÃ¤tten ablehnen kÃ¶nnen. Dass der KlÃ¤ger die AuftrÃ¤ge nur durchgereicht habe, sei unzutreffend. Vielmehr habe der KlÃ¤ger fÃ¼r die AuftrÃ¤ge von H. 15,50 EUR pro Stunde dieser Firma gegenÃ¼ber abgerechnet, wÃ¤hrend er nur einen Betrag zwischen 8 EUR und 11,50 EUR pro Stunde an die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 gezahlt habe. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tten die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 erklÃ¤rt, dass sie selbst nicht Vertragspartner der H SupermÃ¤rkte gewesen seien. Dies sei stets der KlÃ¤ger gewesen. SchlieÃ□lich kÃ¶nne der KlÃ¤ger sich auch nicht mit Erfolg auf unbeanstandete frÃ¼here BetriebsprÃ¼fungen und den Grundsatz des Vertrauensschutzes oder der Verwirkung berufen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer kÃ¶nnten aus vergangenen BetriebsprÃ¼fungen grundsÃ¤tzlich keine Rechte herleiten. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlegen. Die Beklagte habe auch zutreffend zum Teil PauschbeitrÃ¤ge fÃ¼r geringfÃ¼gig entlohnte BeschÃ¤ftigte festgesetzt. Gegen die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge sowie gegen die Erhebung der Umlagen bestÃ¼nden keine rechtlichen Bedenken.

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 5. Juli 2018 zugestellte Urteil am 3. August 2018 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, dass die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 selbststÃ¤ndig tÃ¤tig geworden

seien. Soweit der Beigeladene zu 3 angegeben habe, sich einen eigenen Ausweis angefertigt zu haben, um sich als derjenige auszuweisen, der "fÃ¼r" den KlÃ¤ger tÃ¤tig sei, sei es eigentlich darum gegangen, sich "anstelle" der Detektei A. zu legitimieren. Ferner sei es fÃ¼r den Bereich von Ãberwachungstätigkeiten Ã¼blich, dass keine eigenen Betriebsmittel eingesetzt wÃ¼rden. Eine Berufshaftpflichtversicherung wÃ¼rde von den meisten abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten nicht abgeschlossen werden. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten ein Unternehmerrisiko getragen. Sie hÃ¤tten das Risiko gehabt, dass sie trotz Arbeitseinsatz kein Entgelt und dass sie keine weiteren AuftrÃ¤ge mehr erhalten. Eine Eingliederung der Beigeladenen zu 1 bis zu 4 in den Betrieb des KlÃ¤gers habe nicht stattgefunden, allenfalls in den Betrieb der Auftraggeberin. Dass die AuftrÃ¤ge an ihn, den KlÃ¤ger, erfolgt sei, sei darin begrÃ¼ndet, dass es fÃ¼r die SupermÃ¤rkte wesentlich einfacher sei, lediglich einen Ansprechpartner zu haben. DarÃ¼ber hinaus hÃ¤tten die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 mehrere Auftraggeber gehabt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 28. Mai 2018 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angegriffene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend hat sie ausgefÃ¼hrt, dass sich bei den von Detektiven ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten die klassische Weisungsgebundenheit eines Arbeitnehmers zu dessen funktionsgerecht dienender Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinere. Die klassische Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der ArbeitsausfÃ¼hrung sei durch die funktionsgerechte Eingliederung der Detektive in den Betrieb des KlÃ¤gers ersetzt worden. Die von dem KlÃ¤ger beschÃ¤ftigten Detektive seien bei dessen Kunden zur Verhinderung bzw. BekÃ¤mpfung von LadendiebstÃ¤hlen und Ã¤hnlichen VorfÃ¤llen eingesetzt worden. Diese TÃ¤tigkeiten seien in den jeweiligen BetriebsrÃ¤umen der Vertragsfirmen des KlÃ¤gers zu leisten gewesen. Die betroffenen Detektive seien damit von vornherein an die Rahmenbedingungen des Betriebsablaufs der Kunden gebunden gewesen, denen sich der KlÃ¤ger mit der Annahme des ihm erteilten Auftrags unterworfen habe. Die Eckdaten der von den Detektiven ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten seien somit zwischen dem KlÃ¤ger und dessen Kunden und in der Folge zwischen dem KlÃ¤ger und seinen Detektiven festgelegt gewesen. Die Beigeladenen zu 1 bis zu 4 hÃ¤tten somit nur in dem vorher eng umrissenen Rahmen, welcher sich u.a. an der von dem KlÃ¤ger vorgegebenen Betriebsordnung orientiert habe, ihren Aufgaben nachgehen kÃ¶nnen.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Die Beteiligten sind mit Schreiben vom 28. Februar 2020 dazu angehÃ¶rt worden, dass eine Entscheidung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beabsichtigt ist.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Akte im Verfahren S 8 KR 472/15 ER sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Entscheidung konnte durch Beschluss ergehen, da das Gericht die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind zu dieser Vorgehensweise angehÃ¶rt worden, Â§ 153 Abs. 4 SGG.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 28. Mai 2018 abgewiesen.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Januar 2017 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils. Sie sind Ã¼berzeugend und wÃ¼rdigen die fallentscheidenden Aspekte vollstÃ¤ndig.

Das Vorbringen des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren kann eine andere Entscheidung nicht begrÃ¼nden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). AuÃergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da die Beigeladenen keine AntrÃ¤ge gestellt haben.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

GemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG werden, wenn in einem Verfahren weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten kostenrechtlich privilegierten Personen gehÃ¶rt, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Da der Rechtsstreit eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, war der Streitwert in HÃ¶he der Geldleistung festzusetzen (Â§Â§ 47, 52 Abs. 3 GKG).

Erstellt am: 05.01.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024